

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen

für den Studiengang

„Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“

der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘ beschließt das Präsidium der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Eignungsprüfungordnung für den dualen Studiengang ‚Medienbildung und pädagogische Medienarbeit‘.

Übersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziel der Eignungsprüfung
- §3 Zugangsvoraussetzungen
- §4 Bewerbungsunterlagen und –fristen
- §5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- §6 Ablauf der Eignungsprüfung
- §7 Zulassungsverfahren
- §8 Wiederholung
- §9 Protokoll
- §10 Bestehen und Rangfolge
- §11 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- §12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Medienbildung und pädagogische Medienarbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.

§ 2 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient einer Anerkennung von medienbezogenen Kompetenzen, die Voraussetzung sind, um Medienbildungsprozesse gestalten zu können, sowie der Feststellung der sozialpädagogischen Eignung, die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums Medienbildung und pädagogische Medienarbeit an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erforderlich sind. Medienbezogene Kompetenzen beziehen sich (1) auf reflexiv-kritisches Denken im Hinblick auf aus eigenen Alltagserfahrung bekannte Medienphänomene, (2) auf eine grundständige Handlungskompetenzen insbesondere mit digitalen Medien, die dem Abiturniveau entspricht und in Ansätzen kreativ-gestalterischen Umgang, also ein über den alltäglich Gebrauch hinausgehenden Umgang mit Medientechnologien erkennen lässt, sowie (3) ein grundsätzliches Interesse, sich mit unterschiedlichen Medien in sozialpädagogischen Zusammenhängen auseinanderzusetzen.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Studiengang und muss vor Aufnahme des Studiums und bei Studiengang- bzw. Studienortwechsler*innen erbracht werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und –fristen

(1) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt, wenn der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vollständigen Bewerbungsunterlagen der*des Studienbewerber*in vorliegen. Zusammen mit der Einladung wird die Aufgabenstellung für die „Praxisaufgabe Medienbildung“ versandt – möglichst zeitgleich an alle Bewerber*innen. Deren Ergebnis ist zur Eignungsprüfung mitzubringen und dort zu präsentieren. Als Bearbeitungszeit ist mindestens eine Frist von drei Wochen zu gewährleisten, sie endet jedoch spätestens eine Woche vor dem nächsten Termin der Eignungsprüfung.

Der Bewerbung sind beizulegen:

- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder anderer Zeugnisse entsprechend §3 (1)
- Ggf. Schulbescheinigung über ein voraussichtliches Ablegen des Abiturs (für Schüler der 12. bzw. 13. Klasse)
- Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Auflistung von Vorerfahrungen (falls vorhanden) in dem künftigen Berufsfeld und kurze Begründung zur Berufsmotivation (max. eine A4 Seite)

(2) Die Eignungsprüfungen werden für das aktuelle Einschreibungsjahr jeweils im Mai, Juni und Juli durchgeführt. Die zeitliche Vergabe der Termine richtet sich nach dem Eingangsstempel der Bewerbung. Entsprechende Termine und weitere Hinweise sind der Homepage der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam zu entnehmen.

(3) Zur Eignungsprüfung werden die Studieninteressenten in der Regel postalisch eingeladen. Bei Studienbewerber/ innen, die sich zum Zeitraum der Bewerbung im Ausland aufhalten, kann die Einladung zur Eignungsprüfung per Email erfolgen.

§5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung soll dazu dienen, Kreativität, Neugier, Interesse und Freude an der Arbeit mit Medien sowie die pädagogische Eignung für eine Tätigkeit im Feld der sozialen Arbeit nachzuweisen. Sie besteht aus dem „Aufgabenteil Medienbildung“ (Teil A) und einem Motivationsgespräch (Teil B). Der „Aufgabenteil Medienbildung“ setzt sich wiederum aus der Ausarbeitung eines pädagogischen Praxisprojekts (Teil A1)

sowie der Präsentation und Diskussion des erarbeiteten Konzepts (Teil A2) zusammen.

Für den Teil A1 wird zusammen mit der Einladung zur Eignungsprüfung, die Aufforderung versandt, sich medial mit einem vorgegebenen (und stetig wechselnden) abstrakten Begriff oder einem zentralen Begriff des Studiengangs auseinanderzusetzen.

Interpretation des Begriffs

Zunächst soll der Begriff individuell interpretiert und diese Interpretation in kreativ-ästhetische Weise dargestellt werden. Im Vordergrund soll dabei nicht eine fachliche Definition des jeweiligen Begriffs stehen, sondern seine mediale Veranschaulichung und individuelle Verortung. In welcher Form und mithilfe welcher Medien dies erfolgt, ist freigestellt, solange das Ergebnis (mithilfe selbst mitgebrachter Hilfsmittel) im Rahmen der Eignungsprüfung innerhalb von höchstens drei Minuten präsentiert werden kann.

Pädagogisches Praxisprojekt

Ausgehend von der eigenen Interpretation des Begriffs soll anschließend das Konzept eines Lehrszenariums entwickelt werden, in welches dieser eingebettet ist und welches Inhalte von Medienbildung aufgreift. Die anvisierte Zielgruppe darf ebenfalls selbst gewählt werden und das gesamte Spektrum der sozialpädagogischen Adressat_Innen umfassen. Die Form der Präsentation des Konzepts ist ebenso freigestellt, wie die Wahl der dabei eingesetzten Medien, solange das Ergebnis beim Bewerbungsgespräch (mithilfe selbst mitgebrachter Hilfsmittel) präsentiert und vorgeführt werden kann.

Beide Übungen (Interpretation des Begriffs und pädagogisches Konzept) sind bis spätestens eine Woche vor der Eingangsprüfung bei der Fachhochschule Clara Hoffbauer einzureichen. Sollten sich die Ergebnisse weder postalisch noch digital versenden lassen, sind Abbildungen, Links o.ä. einzureichen. Die Originale sind dann jedoch zur Eignungsprüfung mitzubringen.

§6 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam absolviert und vorwiegend in Gruppen durchgeführt.

(2) Sie besteht aus folgenden Teilbereichen:

A: „Aufgabenteil Medienbildung“

Der Aufnahmeteil wird in der Regel in Kleingruppen durchgeführt. Er beginnt mit der Präsentation der Begriffsinterpretationen vor der Gruppe. Dabei ist insbesondere auf die eigene Herangehensweise an die Aufgabe sowie auf die Begründung der gewählten Darstellungsform einzugehen. Im Anschluss werden die ausgearbeiteten Konzepte vor der Gruppe präsentiert. Jedes Konzept ist in ca. fünf Minuten überblicksartig, aber anschaulich und nachvollziehbar vorzustellen und dessen pädagogisch-didaktischer Ansatz zu begründen. Nach der Vorstellung erfolgt ein gemeinschaftlicher Austausch über das vorgestellte Projekt, an dem sich alle Bewerber*innen beteiligen sollen. Dies erfolgt in Form von Fragen, Hinweisen und Vorschlägen aus der Gruppe.

B: Motivationsgespräch

Im Motivationsgespräch werden die Beweggründe für die Aufnahme eines dualen Studiums „Medienbildung und pädagogische Medienarbeit“ erfragt. Wichtige Punkte sind in diesem Zusammenhang: Erfahrungen in sozialen Arbeitsfeldern sowie in Bereichen der Medienbildung, Erwartungen an das Studium und die Vorstellungen der*des Bewerber*in vom künftigen Berufsfeld. Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Bewerber*innen im Bereich der Medienbildung besser einschätzen und würdigen zu können, ist der Bewerbung eine Aufstellung von bisherigen Erfahrungen und eine kurze Begründung der eigenen Motivation für den Beruf beizulegen. Ggf. wird im Rahmen der Eignungsprüfung auf diese Selbstdarstellungen der Bewerber*innen in Form von Nachfragen Bezug genommen. Für das Motivationsgespräch wird insgesamt eine Länge von ca. 10 Minuten veranschlagt.

(3) Die Teile A und B der Eignungsgespräche werden in der Regel an einem Tag absolviert. Ausnahmen können unter besonderen Umständen wie etwa im Falle von Bewerbungen aus dem Ausland gemacht werden.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Vgl. §3 (1) besitzt oder Schüler*in der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen).

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die fristgerechte Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Vgl. §4). Maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

§ 8 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

(2) Versäumt ein*e Bewerber*in den Termin der Eignungsprüfung ohne hinreichende Gründe oder bricht sie aus nicht gesundheitlichen ab, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Eine Abmeldung muss vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung an die Fachhochschule gerichtet werden.

§ 9 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll geführt, welches folgende Daten erfasst:

- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- Personalangaben zur*zum Bewerber*in,
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
- die Namen der beteiligten Lehrenden der Fachhochschule,
- die Bestandteile der Prüfung,
- die einzelnen Bewertungen und
- das Gesamtergebnis.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Bestehen und Rangfolge

(1) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem bewertet.

(3) Weitere besondere Qualifikationen können durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt und mit Punktvergabe versehen werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Rangfolge der Zulassungen erfolgt in der Regel nach Punkterangliste.

§ 11 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die*der Bewerber*in darüber eine schriftliche Bestätigung. Bei Studienbewerber*innen, die sich zum Zeitraum der Bewerbung im Ausland aufhalten, kann die Bestätigung per Email erfolgen.

(2) Dieser Nachweis gilt als Bewerbungsvoraussetzung und hat eine Gültigkeit für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.